

**Verordnung (EG) Nr. 1924/2006
des Europäischen Parlaments und des Rates
Vom 20. Dezember 2006
über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel**
(ABl. L 12 vom 18.1.2007, S. 3)

Erwägungsgründe der Verordnung (EU) Nr. 116/2010:

(1) Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 legt fest, dass nährwertbezogene Angaben über Lebensmittel nur verwendet werden dürfen, wenn sie im Anhang der Verordnung aufgeführt sind, in dem auch die Verwendungsbedingungen festgelegt werden.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 sieht ferner vor, dass Änderungen an diesem Anhang gegebenenfalls nach Anhörung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) – nachstehend „die Behörde“ – angenommen werden.

(3) Vor dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 bat die Kommission um Stellungnahme der Behörde zu nährwertbezogenen Angaben und ihren Verwendungsbedingungen bezüglich Omega-3-Fettsäuren, einfach ungesättigten Fettsäuren, mehrfach ungesättigten Fettsäuren und ungesättigten Fettsäuren.

(4) In ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2005*) kommt die Behörde zu dem Schluss, dass Omega-3-Fettsäuren, einfach ungesättigte Fettsäuren, mehrfach ungesättigte Fettsäuren und ungesättigte Fettsäuren bei der Ernährung eine wichtige Rolle spielen. Einige ungesättigte Fettsäuren wie die Omega-3-Fettsäuren werden zuweilen in Mengen eingenommen, die unter den empfohlenen Mengen liegen. Daher sind nährwertbezogene Angaben, die Lebensmittel identifizieren, die Quelle dieser Nährstoffe oder reich an diesen Nährstoffen sind, für Verbraucher Angaben wurden jedoch nicht in die Liste im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgenommen, wie sie vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet wurde, da ihre Verwendungsbedingungen noch nicht genau festgelegt werden konnten eine mögliche Hilfe, gesündere Entscheidungen zu treffen. Diese nährwertbezogenen Angaben wurden jedoch nicht in die Liste im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgenommen, wie sie vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet wurde, da ihre Verwendungsbedingungen noch nicht genau festgelegt werden konnten.

*) *EFSA Journal (2005) 253, S. 1-29.*

(5) Diese Verwendungsbedingungen sind nunmehr klargestellt, wobei auch die Stellungnahme der Behörde zur Kennzeichnung des empfohlenen Tagesbedarfs für Omega-3- und Omega-6-Fettsäuren vom 30. Juni 2009*) berücksichtigt wurde; daher empfiehlt es sich, entsprechenden Angaben in die Liste aufzunehmen.

*) *EFSA Journal (2009) 1176, S. 1-11.*

(6) Bezüglich der Angaben „Quelle von Omega-3-Fettsäuren“ und „mit einem hohem Gehalt an Omega-3-Fettsäuren“ sollte bei den Verwendungsbedingungen zwischen den beiden Arten von Omega-3-Fettsäuren unterschieden werden, die physiologisch unterschiedlich wirken und für die unterschiedliche Verzehrmenge empfohlen werden. Außerdem sollte in den Verwendungsbedingungen ein Mindestgehalt pro 100 Gramm und 100 kcal festgelegt werden, damit sichergestellt ist, dass nur Lebensmittel diese Bezeichnung tragen, die bei entsprechender Verzehrmenge einen erheblichen Anteil von Omega-3-Fettsäuren bereitstellen.

(7) Bezüglich der Angaben „mit einem hohem Gehalt an einfach ungesättigten Fettsäuren“, „mit einem hohem Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren“ und „mit einem hohem Gehalt an ungesättigten Fettsäuren“ sollte in den Verwendungsbedingungen ein Mindestgehalt an ungesättigten Fettsäuren in den Lebensmitteln festgelegt und dadurch sichergestellt werden, dass die angegebene Menge bei entsprechender Verzehrmenge stets einen erheblichen Teil der Menge ausmacht, die durch eine ausgewogene Ernährung erreicht werden kann.

Verordnung (EG) Nr. 1924/2006
des Europäischen Parlaments und des Rates
Vom 20. Dezember 2006
über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel
(ABl. L 12 vom 18.1.2007, S. 3)

(8) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit.